

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 71 im Bereich "Nördlich der Autobahn A92 - zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach"

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

III. Feststellungsbeschluss

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	22.07.2022	Stadt Landshut, den	04.07.2022
Sitzungsnummer:	28	Ersteller:	Suttor, Florian

Vormerkung:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.01.2022 bis einschl. 11.02.2022 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 71 im Bereich „Nördlich der A92 – zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ vom 24.03.2021:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 11.02.2022, insgesamt 89 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
mit Schreiben vom 13.01.2022

1.2 Bauamtliche Betriebe
mit E-Mail vom 13.01.2022

1.3 Sozialamt
mit E-Mail vom 13.01.2022

1.4 SG Geoinformation und Vermessung
mit E-Mail vom 24.01.2022

1.5 Umweltschutz
mit Schreiben vom 25.01.2022

1.6 Tiefbauamt
mit Schreiben vom 27.01.2022

1.7 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 08.02.2022

Beschluss:

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Regionaler Planungsverband Landshut
mit E-Mail vom 13.01.2022

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 71, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Hierzu wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes Landshut bereits mit Schreiben vom 21.05.2021 Stellung genommen. Dabei wurde eine Vorbelastung im Sinne des LEP festgestellt und insbesondere auf die Lage am Rande eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, kartierter Biotope, einem FFH-Gebiet sowie einem Überschwemmungsgebiet hingewiesen.

Die Stadt setzt sich im Rahmen der Abwägung mit den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (Abwägung Aufstellung B-Plan) und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut (Abwägung Änderung F-Plan) auseinander, wobei Zweitere bisher lediglich zur Kenntnis genommen wurde.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, solange die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belange auch zukünftig in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.2 Bayerischer Bauern Verband
mit E-Mail vom 26.01.2022

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes (Kreisverband Landshut) bestehen keine weiteren Bedenken gegen den aktuellen Stand der Planung.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Bayerischer Bauern Verband mit E-Mail vom 26.01.2022

Mit Schreiben vom 07.01.2022 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.
Die Anmerkungen unserer Stellungnahme vom 21.05.2021 wurden berücksichtigt.
Mit den Planungen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadtwerke Landshut mit E-Mail vom 07.02.2022

Die Stadtwerke Landshut (Abteilung Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser, Fernwärme, Abwasser, Verkehrsbetriebe) haben keine Einwände zu o.g. Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz mit E-Mail vom 07.02.2022

nachfolgend erhalten Sie noch unsere Stellungnahme zu den gemeinsamen Verfahren FNP Db. 71 und B-Plan 10-5/7: Mit der Planung, bei der nun einige naturschutzfachliche Änderungen eingearbeitet wurden, besteht grundsätzlich Einverständnis. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist in Ordnung und wird als ausreichend betrachtet. Es ergeben sich demnach durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen. Um jedoch dem noch aktuellen FNP gerecht zu werden, ist die abschirmende Grünfläche zum Gewässer des Klötzlmühlbachs noch größer umzusetzen. Der Abstand der Grünfläche zur Baugrenze entlang des FFH-Gebiets Klötzlmühlbach wird derzeit vom Gewässerrand aus gemessen. Naturschutzfachlich sinnvoller ist es jedoch, die Abstandsmessung für den Grünstreifen von der südlichen Grenze des FFH-Gebiets aus beginnen zu lassen (ab Grenze FFH-Gebiet ist ein Abstand von 20 - 30 m einzuhalten). Dies ist in den Planzeichnungen anzupassen. Die weiteren geplanten Grünstrukturen (südlich angrenzend zur Autobahn hin sowie Heckenpflanzung im Westen) sind entsprechend der bisherigen Festsetzungen umzusetzen. Des Weiteren ist bei der Anlage der Parkfläche in Anlehnung an die Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Landshut zu beachten, dass je volle 4 Stellplätze eine angrenzende Pflanzung mit einem Baum 2. Wuchsordnung aus naturschutzfachlicher und klimatischer Sicht als sinnvoll erachtet wird. Die geforderten Anpassungen sind im Deckblatt 71 des FNP ebenfalls entsprechend umzusetzen. Bei Fragen dazu stehe ich gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Abstand wurde bereits mit dem Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz mehrfach abgestimmt und für vollkommen ausreichend erachtet.

Gemessen wird von der Flurstücksgrenze. Dies wird als sinnvoll erachtet, da die FFH-Grenze nicht flächenscharf ist.

Bezüglich des Flächennutzungsplanes als die vorbereitende Bauleitplanung ist eine überschießende Genauigkeit nicht immer notwendig bzw. sinnvoll.

Selbstverständlich werden die Heckenstrukturen im weiteren Verfahren wie festgesetzt umgesetzt.

Die Vorgabe für die Bepflanzung der Stellplätze wird wegen einer Überschattung der geplanten Solarmodule in diesem Bereich als nicht sinnvoll erachtet.
Auch im Sinne des Klimaschutzes und der Erreichung einer Energieunabhängigkeit wird an der bestehenden Pflanzung weiter festgehalten und die Baugrenze wie im Entwurf beibehalten.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

III. Feststellungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 71 im Bereich „Nördlich der A92 – zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“ vom 24.03.2021 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 71 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 03.12.2021 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss:

Anlagen:

Anlage 1 – Plangeheft

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Umweltbericht